

MIRJAM LUBER

Unionsbürgerschaft als Kompetenzproblem

Verfassungsentwicklung in Europa

22

Mohr Siebeck

Verfassungsentwicklung in Europa

herausgegeben von

Hartmut Bauer, Peter M. Huber
und Karl-Peter Sommermann

22



Mirjam Luber

Unionsbürgerschaft als Kompetenzproblem

Grundlagen und Grenzen von Auslegung und
Rechtsfortbildung am Beispiel der Unionsbürgerschaft

Mohr Siebeck

Mirjam Luber, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Montpellier und Marburg; 2013 Erste juristische Staatsprüfung; 2014 LL.M. (College of Europe); Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht der Universität Bonn; Rechtsreferendariat in Berlin u.a. mit Stationen beim BMWi und am BVerfG; 2021 Promotion (Marburg); seit 2021 Richterin beim Land Berlin.

ISBN 978-3-16-161569-6 / eISBN 978-3-16-161570-2
DOI 10.1628/978-3-16-161570-2

ISSN 1861-7301 / eISSN 2569-4553 (Verfassungsentwicklung in Europa)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Für meinen Vater

Vorwort

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2021/2022 als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung konnten Literatur und Rechtsprechung bis März 2022 nachgetragen werden.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst Prof. Dr. Monika Böhm für die hervorragende Betreuung der Promotion und die stete Unterstützung. Durch die Arbeit an ihrem Lehrstuhl habe ich die Freude am wissenschaftlichen Arbeiten entdeckt. Herzlich danken möchte ich auch Prof. Dr. Nina Dethloff, die mir während meiner langjährigen Tätigkeit an ihrem Lehrstuhl stets ermöglicht hat, mich intensiv der Entstehung dieser Arbeit zu widmen. Insbesondere meine zwischenzeitlichen Forschungsaufenthalte wären ohne ihre Unterstützung nicht möglich gewesen.

Den (ehemaligen) Richtern und Generalanwältinnen und Generalanwälten am EuGH Koen Lenaerts, Egils Levits, Juliane Kokott, Eleanor Sharpston und Michal Bobek danke ich für den wertvollen Austausch und die Anregungen zu meiner Arbeit während meines Forschungsaufenthalts am EuGH. Prof. Daniel Halberstam danke ich für die Betreuung während meines Forschungsaufenthalts an der University of Michigan.

Die vorliegende Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium der Friedrich-Ebert-Stiftung und ein Abschlussstipendium der Marburg University Research Academy ideell und finanziell gefördert. Durch die Philipps-Universität Marburg und den Fachbereich Rechtswissenschaften wurde die Arbeit mit jeweils einem der Promotionspreise für das Jahr 2021 ausgezeichnet. Seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wurde ein Druckkostenzuschuss gewährt. Auch dafür möchte ich herzlich danken. Prof. Dr. Hartmut Bauer, BVR Prof. Dr. Peter Huber und Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Peter Sommermann danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Ganz besonderer Dank gilt schließlich meiner Familie, meinen Freundinnen und Freunden sowie meinem Mann Martin, die mich nicht nur bei der Korrektur des Manuskripts, sondern auch darüber hinaus auf vielfältige Weise unterstützt haben.

Berlin, im Juli 2022

Mirjam Lubber

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
Teil 1: Theoretische Grundlagen	5
§ 1 Rechtstheoretische Grundlagen	7
§ 2 Das Rechtssystem der EU als Hybridsystem	15
§ 3 Die Rolle des EuGH im Rahmen des institutionellen Gefüges der Union	19
<i>A. Institutionelle Stellung und Funktionsweise des EuGH</i>	20
<i>B. Der EuGH zwischen Methodenvielfalt und Methodeneinheit</i>	27
<i>C. Zwischenfazit</i>	28
§ 4 Die Auslegung des Unionsrechts	29
<i>A. Ziel der Auslegung</i>	30
<i>B. Die verschiedenen Auslegungskanones des Primär- und Sekundärrechts</i>	36
<i>C. Die präjudizielle Wirkung von Urteilen</i>	66
<i>D. Zwischenfazit</i>	76

§ 5 Rechtsfortbildung des Unionsrechts	79
<i>A. Bisherige Begründungsansätze</i>	79
<i>B. Eigener Ansatz</i>	106
Teil 2: Rechtsprechungsanalyse	155
§ 6 Historische Grundlagen der Unionsbürgerschaft	157
<i>A. Frühe politische Ambitionen und erster wissenschaftlicher Diskurs</i>	157
<i>B. Die primärrechtliche Formalisierung der Unionsbürgerschaft</i>	162
<i>C. Der Unionsbürger in der frühen Rechtsprechung</i>	164
§ 7 Systematische Analyse ausgewählter Entscheidungen des Gerichtshofs	169
<i>A. Auswahl der Rechtsprechung und Analysemodus</i>	169
<i>B. Praktische Anwendung</i>	169
Teil 3: Zusammenfassende Schlussbetrachtung	407
Literaturverzeichnis	413
Register der Entscheidungen des EuGH	429
Anhang	435
Stichwortverzeichnis	449

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
Teil 1: Theoretische Grundlagen	5
§ 1 Rechtstheoretische Grundlagen	7
§ 2 Das Rechtssystem der EU als Hybridsystem	15
§ 3 Die Rolle des EuGH im Rahmen des institutionellen Gefüges der Union	19
<i>A. Institutionelle Stellung und Funktionsweise des EuGH</i>	20
I. Der Gerichtshof der Europäischen Union als Gesamtorgan	20
II. Zusammensetzung und Arbeitsweise des EuGH	21
1. Zusammensetzung	21
2. Arbeitsweise	23
a) Der EuGH als Universalgericht	23
b) Die Arbeitsweise des EuGH am Beispiel des Vorabentscheidungsverfahrens	24
c) Die Besetzung der Spruchkörper	26
<i>B. Der EuGH zwischen Methodenvielfalt und Methodeneinheit</i>	27
<i>C. Zwischenfazit</i>	28
§ 4 Die Auslegung des Unionsrechts	29
<i>A. Ziel der Auslegung</i>	30
I. Argumente für eine „subjektive Theorie“ im Unionsrecht	32

II. Argumente für eine „objektive Theorie“ im Unionsrecht	34
III. Vermittelnde Lösung	35
<i>B. Die verschiedenen Auslegungskanones des Primär- und Sekundärrechts</i>	<i>36</i>
I. Grammatische Auslegung/Wortlautauslegung	38
II. Systematische Auslegung	41
1. Grundlagen	41
2. Die systemkonforme Auslegung des Rechts	42
a) Die primärrechtskonforme Auslegung des Sekundärrechts	43
b) Die sekundärrechtsorientierte Auslegung des Primärrechts	45
c) Die mitgliedstaatenkonforme Auslegung	47
III. Teleologische Auslegung	48
1. Grundlagen	48
2. Bezugspunkt des Telos	50
3. Der Grundsatz des <i>effet utile</i> als Auslegungsgsmaxime	51
4. Der dynamische Charakter der Auslegung	53
IV. Historische Auslegung	55
1. Die grundsätzliche Bedeutung der historischen Auslegung im Unionsrecht	55
2. Grenzen der historischen Auslegung im Unionsrecht	58
3. Historische Argumente bei der Auslegung von Primärrecht	59
4. Historische Argumente bei der Auslegung von Sekundärrecht	62
V. Rechtsvergleichung	64
VI. Verhältnis der verschiedenen Auslegungsmethoden zueinander	65
<i>C. Die präjudizielle Wirkung von Urteilen</i>	<i>66</i>
I. Kurzüberblick der präjudiziellen Wirkung von Urteilen in verschiedenen Rechtsordnungen	67
1. Die Bindungswirkung von Rechtsprechung in Deutschland	67
2. Die Bindungswirkung von Rechtsprechung in Frankreich	68
3. Die Bindungswirkung von Rechtsprechung in England	68
4. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der nationalen Konzepte	69
II. Vertikale Bindungswirkung von EuGH-Urteilen	70
1. Gültigkeitsvorabentscheide	71
2. Auslegungsvorabentscheide	72
III. Horizontale Bindungswirkung von EuGH-Urteilen	75
<i>D. Zwischenfazit</i>	<i>76</i>

§ 5 Rechtsfortbildung des Unionsrechts	79
<i>A. Bisherige Begründungsansätze</i>	79
I. <i>Rasmussen: On Law and Policy in the European Court of Justice (1986)</i>	81
1. Inhalt	81
2. Kritik	83
II. <i>Ukrow: Richterliche Rechtsfortbildung durch den EuGH (1995)</i>	85
1. Inhalt	85
2. Kritik	90
III. <i>Mittmann: Rechtsfortbildung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und die Rechtsstellung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (2000)</i>	91
1. Inhalt	91
2. Kritik	94
IV. <i>Walter: Rechtsfortbildung durch den EuGH (2009)</i>	95
1. Inhalt	95
2. Kritik	98
V. <i>Grosche: Rechtsfortbildung durch den EuGH (2011)</i>	99
1. Inhalt	99
2. Kritik	99
VI. <i>Conway: The Limits of Legal Reasoning and the European Court of Justice (2012)</i>	100
1. Inhalt	100
2. Kritik	101
VII. <i>Sankari: European Court of Justice Legal Reasoning in Context (2013)</i>	102
1. Inhalt	102
2. Kritik	104
VIII. Schlussfolgerungen für die Entwicklung eines eigenen Ansatzes	105
<i>B. Eigener Ansatz</i>	106
I. Grundlagen der Rechtsfortbildung	106
1. Zum Begriff der Rechtsfortbildung im Unionsrecht	106
2. Die herausgehobene Bedeutung der Rechtsfortbildung im Unionsrecht	109
3. Die Legitimation des EuGH zur Rechtsfortbildung des Unionsrechts	111
4. Systematisierung der richterlichen Rechtsfortbildung im Unionsrecht	113
a) Rechtsfortbildung des Primärrechts	113
aa) „Organisationsrechtliche Regeln und Prinzipien“ i.w.S.	113

bb) Grundrechte und (sonstige) allgemeine Rechtsprinzipien	114
cc) Grundfreiheiten	115
b) Rechtsfortbildung des Sekundärrechts	115
5. Methodik	116
a) Der Ausgangspunkt der Rechtsfortbildung	116
b) Die Rechtslücke als Voraussetzung der Rechtsfortbildung im Unionsrecht	117
c) Die wichtigsten Mittel der Rechtsfortbildung im Unionsrecht	118
aa) Die Gewinnung der Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze durch wertende Rechtsvergleichung	118
bb) Die Analogie	119
cc) Die teleologische Reduktion	120
6. Zwischenfazit	120
II. Grenzen der Rechtsfortbildung	121
1. Das Unionsverfassungsrecht als systemimmanenter Maßstab	121
2. Materieellrechtliche Grenzen der Rechtsfortbildung aus dem Unionsverfassungsrecht	124
a) Rechtsfortbildungsgrenzen im Vertikalverhältnis zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten	124
aa) Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 EUV	124
(1) Allgemeiner Bedeutungsgehalt	124
(2) Folgen für die Rechtsprechung	126
(a) Kontrolle der anderen Unionsorgane	127
(b) Berücksichtigung bei der sonstigen Auslegung	128
bb) Das Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 Abs. 3 EUV	129
(1) Allgemeiner Bedeutungsgehalt	129
(2) Folgen für die Rechtsprechung	130
(a) Kontrolle der anderen Unionsorgane	130
(b) Berücksichtigung bei der sonstigen Auslegung	131
cc) Das Verhältnismäßigkeitsprinzip	133
(1) Allgemeiner Bedeutungsgehalt	133
(2) Folgen für die Rechtsprechung	135
(a) Kontrolle der anderen Unionsorgane und der Mitgliedstaaten	135
(b) Berücksichtigung bei der sonstigen Auslegung	136
dd) Der Schutz der nationalen Identität, Art. 4 Abs. 2 EUV	137

(1) Allgemeiner Bedeutungsgehalt	138
(2) Folgen für die Rechtsprechung	141
(a) Kontrolle der anderen Unionsorgane	141
(b) Berücksichtigung bei der sonstigen Auslegung	142
ee) Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, Art. 4 Abs. 3 EUV	144
(1) Allgemeiner Bedeutungsgehalt	144
(2) Folgen für die Rechtsprechung	147
(a) Kontrolle der anderen Unionsorgane und der Mitgliedstaaten	147
(b) Berücksichtigung bei der sonstigen Auslegung	148
b) Das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts als horizontale Kompetenzgrenze zwischen den einzelnen Organen der Union	149
aa) Allgemeiner Bedeutungsgehalt	149
bb) Folgen für die Rechtsprechung	151
(1) Kontrolle der anderen Unionsorgane	151
(2) Berücksichtigung bei der sonstigen Auslegung	152
III. Zwischenfazit	153
Teil 2: Rechtsprechungsanalyse	155
§ 6 Historische Grundlagen der Unionsbürgerschaft	157
A. Frühe politische Ambitionen und erster wissenschaftlicher Diskurs	157
B. Die primärrechtliche Formalisierung der Unionsbürgerschaft	162
C. Der Unionsbürger in der frühen Rechtsprechung	164
§ 7 Systematische Analyse ausgewählter Entscheidungen des Gerichtshofs	169
A. Auswahl der Rechtsprechung und Analysemodus	169
B. Praktische Anwendung	169
I. Erwerb und Verlust der Unionsbürgerschaft	170
1. Die Rechtssache <i>Micheletti</i>	170
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	170
b) Würdigung durch den Generalanwalt	171
c) Würdigung durch den EuGH	172
d) Analyse	172
2. Die Rechtssache <i>Kaur</i>	174
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	174

b)	Würdigung durch den Generalanwalt	175
c)	Würdigung durch den EuGH	176
d)	Analyse	177
3.	Die Rechtssache <i>Rottmann</i>	179
a)	Sachverhalt und Vorlagefrage	179
b)	Würdigung durch den Generalanwalt	180
c)	Würdigung durch den EuGH	182
d)	Analyse	185
aa)	Einfluss des Unionsrechts auf das nationale Staatsangehörigkeitsrecht	185
bb)	Mängel in der Urteilsbegründung	187
(1)	Aufgabe des grenzüberschreitenden Bezuges?	187
(2)	Fehlende Berücksichtigung des Subsidiaritäts- prinzips und der mitgliedstaatlichen Identität	190
cc)	Abschließende Einschätzung	191
4.	Abschließende Einschätzung zu Erwerb und Verlust der Unionsbürgerschaft	192
II.	Das Aufenthaltsrecht und die derivativen Teilhaberechte der Unionsbürger	192
1.	Die Rechtssache <i>Martínez Sala</i>	193
a)	Sachverhalt und Vorlagefrage	193
b)	Würdigung durch den Generalanwalt	193
c)	Würdigung durch den EuGH	196
d)	Analyse	198
aa)	Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht	198
bb)	Neuerungen in der Rs. <i>Martínez Sala</i>	200
2.	Die Rechtssache <i>Grzelczyk</i>	202
a)	Sachverhalt und Vorlagefrage	202
b)	Würdigung durch den Generalanwalt	203
c)	Würdigung durch den EuGH	206
d)	Analyse	208
aa)	Die Unionsbürgerschaft im Zentrum der Argumentation	208
bb)	Die Unionsbürgerschaft als „grundlegender Status“	209
cc)	Kritische Stimmen in der Literatur	209
dd)	Einordnung der Kritik	210
(1)	Die unmittelbare Anwendbarkeit des Freizügigkeitsrechts	210
(2)	Die primärrechtskonforme Auslegung als Folge der Konstitutionalisierung	213
(a)	Die einheitliche Schrankensystematik des allgemeinen Freizügigkeitsrechts	213

(b) Primärrechtskonforme Auslegung statt teleologischer Reduktion	215
(3) Anspruch auf Gleichbehandlung aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot	217
ee) Abschließende Einschätzung	220
3. Die Rechtssache <i>D’Hoop</i>	221
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	221
b) Würdigung durch den Generalanwalt	221
c) Würdigung durch den EuGH	225
d) Analyse	227
aa) Andeutung der unmittelbaren Anwendbarkeit des Freizügigkeitsrechts	227
bb) Unionsbürgerschaftliche Ansprüche auch gegenüber dem Heimatstaat	227
(1) Doppelbödiges Begründung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts ...	227
(2) Unklare Anspruchsgrundlage für das Überbrückungsgeld	228
(3) Ansprüche gegenüber dem Heimatstaat aufgrund des <i>effet utile</i> -Grundsatzes	229
cc) Rechtfertigungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten ...	229
4. Die Rechtssache <i>Baumbast und R</i>	230
a) Sachverhalt und Vorlagefragen	230
b) Würdigung durch den Generalanwalt	231
c) Würdigung durch den EuGH	234
d) Analyse	235
aa) Rechtsfortbildung des Sekundärrechts	235
bb) Unmittelbare Anwendbarkeit des Aufenthalts- und Freizügigkeitsrechts	236
cc) Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	237
5. Die Rechtssache <i>Trojani</i>	238
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	238
b) Würdigung durch den Generalanwalt	239
c) Würdigung durch den EuGH	241
d) Analyse	243
6. Die Rechtssache <i>Bidar</i>	245
a) Sachverhalt und Vorlagefragen	245
b) Würdigung durch den Generalanwalt	245
c) Würdigung durch den EuGH	252
d) Analyse	255
7. Die Rechtssache <i>Förster</i>	257

a)	Sachverhalt und Vorlagefragen	257
b)	Würdigung durch den Generalanwalt	257
c)	Würdigung durch den EuGH	262
d)	Analyse	264
8.	Die Rechtssache <i>Dano</i>	266
a)	Sachverhalt und Vorlagefragen	266
b)	Würdigung durch den Generalanwalt	267
c)	Würdigung durch den EuGH	273
d)	Analyse	276
aa)	Hintergrund	276
bb)	Anwendungsbereich der Freizügigkeitsrichtlinie und der Koordinierungsverordnung	277
(1)	Der Begriff der „besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen“ i.S.d. Verordnung Nr. 883/2004/EG	277
(2)	Der Begriff der „Sozialhilfeleistungen“ i.S.d. Richtlinie 2004/38/EG	278
cc)	Allgemeine Reichweite des Diskriminierungsverbots in Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004/EG	280
dd)	Unionsrechtskonformität des Ausschlusses von Sozialleistungen	280
(1)	Unanwendbarkeit des Diskriminierungsverbots des Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG	281
(2)	Unanwendbarkeit des Diskriminierungsverbots des Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004/EG	284
(3)	Grundrechtsprüfung	285
ee)	Abschließende Einschätzung	286
9.	Die Rechtssache <i>Alimanovic</i>	287
a)	Sachverhalt und Vorlagefrage	287
b)	Würdigung durch den Generalanwalt	287
c)	Würdigung durch den EuGH	291
d)	Analyse	293
aa)	Differenzierung zur Rs. <i>Dano</i>	293
bb)	Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von Arbeitssuchenden	293
cc)	Sozialleistungsausschluss nach Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG	294
(1)	Subsumtion der beantragten Leistung als Sozialhilfe i.S.d. Freizügigkeitsrichtlinie	295
(2)	Reichweite des in Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG verankerten Sozialhilfe- leistungsausschlusses	295

10. Die Rechtssache <i>García-Nieto u.a.</i>	298
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	298
b) Würdigung durch den Generalanwalt	299
c) Würdigung durch den EuGH	302
d) Analyse	303
11. Abschließende Einschätzung zur Verknüpfung des Freizügigkeitsrechts mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot	305
III. Der Kernbestand der Unionsbürgerschaft: Derivative Rechte von Familienangehörigen	306
1. Die Rechtssache <i>Zhu und Chen</i>	308
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	308
b) Würdigung durch den Generalanwalt	309
c) Würdigung durch den Gerichtshof	313
d) Analyse	315
aa) Das Aufenthaltsrecht von Catherine	315
(1) Der grenzüberschreitende Bezug	315
(2) Voraussetzungen des Aufenthalts- und Freizügigkeitsrechts	317
bb) Das Aufenthaltsrecht von Frau Chen	318
2. Die Rechtssache <i>Metock u.a.</i>	320
a) Sachverhalt und Vorlagefragen	320
b) Würdigung durch den Generalanwalt	321
c) Würdigung durch den Gerichtshof	324
d) Analyse	327
aa) Hintergrund – Die Rs. <i>Akrich</i> und <i>Jia</i>	327
bb) Systemwechsel in der Rs. <i>Metock u.a.</i>	329
3. Die Rechtssache <i>Zambrano</i>	332
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	332
b) Würdigung durch die Generalanwältin	333
c) Würdigung durch den EuGH	337
d) Analyse	338
aa) Fehlender grenzüberschreitender Bezug	338
bb) Materieller Gehalt der Kernbestandsdoktrin	340
(1) Der geschützte Personenkreis	340
(2) Einfluss der Grundrechte	342
cc) Abschließende Einschätzung	346
4. Die Rechtssache <i>McCarthy</i>	348
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	348
b) Würdigung durch die Generalanwältin	348
c) Würdigung durch den EuGH	351
d) Analyse	352

5. Die Rechtssache <i>Dereci</i>	355
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	355
b) Würdigung durch den Generalanwalt	356
c) Würdigung durch den EuGH	359
d) Analyse	361
6. Die Rechtssache <i>Alokpa und Moudoulou</i>	363
a) Sachverhalt und Vorlagefrage	363
b) Würdigung durch den Generalanwalt	363
c) Würdigung durch den EuGH	365
d) Analyse	367
7. Die Rechtssachen <i>Rendón Marín</i> und <i>CS</i>	369
a) Sachverhalte und Vorlagefragen	369
aa) Die Rs. <i>Rendón Marín</i>	369
bb) Die Rs. <i>CS</i>	370
b) Würdigung durch den Generalanwalt	371
c) Würdigung durch den EuGH – die Rs. <i>Rendón Marín</i> ...	379
d) Würdigung durch den EuGH – die Rs. <i>CS</i>	383
e) Analyse	386
aa) Einordnung der Sachverhalte	386
bb) Abgeleitetes Aufenthaltsrecht über die Tochter in der Rs. <i>Rendón Marín</i>	386
(1) Abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach der Freizügigkeitsrichtlinie	386
(a) Begründung des Aufenthaltsrechts	386
(b) Einschränkung des Aufenthaltsrechts	387
(c) Anwendbarkeit der Grundrechte	388
(2) Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV	388
cc) Abgeleitetes Aufenthaltsrecht über die Söhne in den Rs. <i>Rendón Marín</i> und <i>CS</i>	389
(1) Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV	389
(2) Einschränkung des aus dem Primärrecht abgeleiteten Aufenthaltsrechts	390
(a) Die Schrankensystematik nach dem Vorschlag des Generalanwalts	390
(b) Die Schrankensystematik nach Auffassung des Gerichtshofs	391
(3) Kernbestandsschutz und Grundrechtsanwendung	392
8. Die Rechtssache <i>Chavez-Vilchez</i>	393
a) Sachverhalt und Vorlagefragen	393
b) Würdigung durch den Generalanwalt	394
c) Würdigung durch den EuGH	397

d) Analyse	399
aa) Anwendbarkeit der Freizügigkeitsrichtlinie und die Reichweite von Art. 21 AEUV	399
bb) Einfluss der Grundrechte auf das Abhängigkeitsverhältnis	401
9. Abschließende Einschätzung zu derivativen Rechten von Familienangehörigen	404
Teil 3: Zusammenfassende Schlussbetrachtung	407
Literaturverzeichnis	413
Register der Entscheidungen des EuGH	429
Anhang	435
Stichwortverzeichnis	449

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Amtsbl.	Amtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des BVerfG
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Cah.dr.eur.	Cahiers de droit européen
Cal.L.Rev.	California Law Review
CJEL	Columbia Journal of European Law
CMLR	Common Market Law Review
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
E.L.Rev.	European Law Review
ECJ	European Court of Justice
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	European Free Trade Association/Europäische Freihandels- assoziaton
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJML	European Journal of Migration and Law
ELJ	European Law Journal
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EU-GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuConst	European Constitutional Law Review
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
f./ff.	folgende
FIDE	International Federation for European Law
Fn.	Fußnote
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
GA	Generalanwalt, Generalanwältin, Generalanwälte
Geo.L.J.	Georgetown Law Journal
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GrünhutzZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, begründet von Grünhut
h.A.	herrschende Ansicht
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne des/im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
ICL Journal	Vienna Journal on International Constitutional Law
info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JCMS	Journal of Common Market Studies
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Leg. Issues Econ. Integration	Legal Issues of Economic Integration
Loy.L.Rev.	Loyola Law Review
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht
O.J.L.S.	Oxford Journal of Legal Studies
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
REALaw	Review of European Administrative Law
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RT	Rechtstheorie
s.	siehe

S.	Seite
Sc.St.L.	Scandinavian Studies in Law
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
SR	Soziales Recht
STALS	Sant'Anna Legal Studies
Stat.L.R.	Statute Law Review
StGB	Strafgesetzbuch
TFEU	Treaty on the Functioning of the European Union
TFUE	Traité sur le Fonctionnement de l'Union Européenne
TLR	Tilburg Law Review
u.	und
u.a.	unter anderem
U.Chic. Legal F.	University of Chicago Legal Forum
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Unterabs.	Unterabsatz
v.	vom
Va.L.Rev.	Virginia Law Review
vb.	verbundene
vgl.	vergleiche
VerfOEU GH	Verfahrensordnung des Gerichtshofs
VO	Verordnung
WÜRV	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
YEL	Yearbook of European Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht

Einleitung

„Als wir den Europäischen Gerichtshof schufen, schwebte uns ein ehrgeiziger Gedanke vor: Die Verfassungsstruktur der Gemeinschaft mit einem obersten Gericht zu krönen, das im vollen Sinn des Wortes Verfassungsorgan war, einem Gericht wie der amerikanische Supreme Court in seiner glänzenden Zeit unter dem Chief Justice John Marshall, unter dessen Führung die urkundlich kaum skizzierte Verfassung der Vereinigten Staaten in der Gerichtspraxis Inhalt und Festigkeit gewann. Wir sind nicht enttäuscht worden. Die Entwicklung unserer Gemeinschaft ist nicht denkbar ohne die unabhängige, präzisierende und konkretisierende, anpassende und Lücken ergänzende, kurz: ohne die führende Leistung unseres Gerichtshofs.“¹

Mit diesen viel zitierten Worten unterstrich der erste Vorsitzende der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) *Walter Hallstein* die herausragende Bedeutung, die dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) bereits wenige Jahre nach der Gründung der Europäischen Gemeinschaften zugeschrieben wurde. Dass der EuGH seine Aufgaben entsprechend wahrnahm, führte in der europarechtlichen Literatur bereits früh zu vielfältigen Diskussionen über die Frage, wie weit die Kompetenzen des höchsten europäischen Gerichts reichen. Die Frage hat bis heute nicht an Aktualität verloren, was sich insbesondere auch im Rahmen der Diskussionen bezüglich des Brexits zeigte.²

Dabei ist das Thema keine Besonderheit des Europarechts.³ Vielmehr versucht die juristische Methodenlehre in den Nationalstaaten Europas die Grenzen richterlicher Befugnisse herauszuarbeiten, seitdem mit den Schriften *Lockes* und *Montesquieus* das Prinzip der Gewaltenteilung in Abgrenzung zum Absolutismus entwickelt wurde.⁴ Die Frage, welchen Grenzen richterliche Rechtsfortbildung unterliegt und folglich wie zulässige von unzulässiger Rechtsfortbildung differenziert werden kann, wird daher auch als eine der „Ewigkeitsfragen der Jurisprudenz“ bezeichnet.⁵ Heute wird der

¹ *Hallstein*, Die Europäische Gemeinschaft, 110.

² Es war eine Kernforderung Großbritanniens, nach dem Brexit nicht mehr der Jurisdiktionsgewalt des Gerichtshofs unterworfen zu sein, FAZ Online v. 12.7.2018, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wie-sich-briten-den-handel-nach-dem-brexist-vorstellen-15688449.html>, zuletzt abgerufen am 16.4.2022.

³ *Calliess*, Grundlagen, Grenzen und Perspektiven europäischen Richterrechts, NJW 2005, 929, 930.

⁴ Vgl. *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, 28 Rn. 38.

⁵ *Frowein*, Randbemerkungen zu den Grenzen des Richterrechts in rechtsvergleichen-

Gewaltenteilungsgrundsatz in unterschiedlichen Ausprägungen als notwendiger Bestandteil moderner Demokratien betrachtet. Um eine Machtkonzentration zu verhindern, sollen die Staatsorgane nicht außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches handeln.

Bezogen auf das nationale Recht steht vor diesem Hintergrund zumeist die Abgrenzung von Recht und Politik im Zentrum der Diskussion. So wird insbesondere erörtert, welche Gestaltungsmöglichkeiten nationalen Höchstgerichten⁶ im Rahmen ihrer judikativen Aufgabenwahrnehmung zukommen dürfen. Da Höchstgerichte im Unterschied zu den anderen Staatsorganen keiner institutionellen Kontrolle unterliegen, werden die Möglichkeiten, judikative Kompetenzen zu begrenzen, seit jeher kontrovers diskutiert. Im nationalen Recht ist damit vornehmlich die Frage der horizontalen Machtbalance betroffen. Auf europäischer Ebene tritt zu dem Horizontalverhältnis der Staatsorgane untereinander das Vertikalverhältnis zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten hinzu. Da bislang nur eine funktionelle Teilintegration verwirklicht wurde, ist mit jeder Kompetenzüberschreitung durch den Europäischen Gerichtshof stets ein Eingriff in die mitgliedstaatliche Souveränität verbunden.⁷

Im Europarecht stellt sich die Frage, welchen Grenzen der EuGH bei Auslegung und Rechtsfortbildung unterliegt, daher in zweifacher Weise. Es gilt nicht nur, das Verhältnis des Gerichtshofs zu den anderen europäischen Organen, sondern ebenso das Verhältnis des Gerichtshofs zu den Mitgliedstaaten zu betrachten.

Eine umfassende Aufarbeitung der Rechtsfortbildungsproblematik im Europarecht ist bislang nur in wenigen Arbeiten erfolgt und liegt teilweise schon viele Jahre zurück.⁸ Die meisten dieser Arbeiten weisen dabei eine primär methodische Ausrichtung auf und bleiben deshalb eher abstrakt.⁹

der Betrachtung, in: Doehring (Hrsg.), Richterliche Rechtsfortbildung: Erscheinungsformen, Auftrag und Grenzen, Festschrift der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 555, 557.

⁶ Die mitgliedstaatlichen Gerichtssysteme sind unterschiedlich ausgestaltet. In der überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht eine eigenständige Verfassungsgerichtsbarkeit (Trennungsmodell), in einigen Mitgliedstaaten werden typische Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit jedoch von den allgemeinen Gerichten wahrgenommen (Einheitsmodell). Mit der Bezeichnung als „Höchstgerichte“ sollen nachfolgend alle Gerichte erfasst werden, denen Letztentscheidungskompetenz zukommt.

⁷ Vgl. *Prechal*, Competence Creep and General Principles of Law, REALaw 2010, 5, 6.

⁸ Insbesondere: *Grosche*, Rechtsfortbildung im Unionsrecht; *Mittmann*, Rechtsfortbildung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und die Rechtsstellung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union; *Walter*, Rechtsfortbildung durch den EuGH: Eine rechtsmethodische Untersuchung ausgehend von der deutschen und französischen Methodenlehre.

⁹ Zur notwendigen Abstrahierung von allgemeinen Methodenregeln, damit diese ihrem

Betrachtet man umgekehrt Urteilsanalysen von EuGH-Entscheidungen, wird aus diesen häufig nicht ersichtlich, welche Methoden der jeweiligen Kritik zugrunde liegen.¹⁰ Dies ist im Europarecht besonders problematisch, da eine anerkannte Methodenlehre erst im Begriff ist, sich herauszubilden.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, die theoretische Diskussion um die Grundlagen und Grenzen der Auslegung und Rechtsfortbildung des Europarechts mit einer praktischen Urteilsanalyse zu verknüpfen. Am Beispiel der zur Unionsbürgerschaft ergangenen Rechtsprechung sollen die Auslegungs- und Rechtsfortbildungsmethoden, denen sich der EuGH bedient, kritisch gewürdigt werden. Das Thema der Unionsbürgerschaft ist insoweit in besonderer Weise geeignet. Denn der maßgeblich durch Rechtsfortbildung geprägte Status der Unionsbürger¹¹ gehört zu den schillerndsten Entwicklungen des Europarechts während der letzten Jahrzehnte.¹² Die Rechtsprechungsentwicklung hat einerseits bei vielen Autoren die Hoffnung geweckt, die europäische Integration durch die besondere Rechtsstellung der Unionsbürger weiter zu stärken, andererseits wurden weitreichende Urteile des Gerichtshofs mitunter stark kritisiert, da sie methodisch schwer nachvollziehbar erschienen.¹³

In einem theoretischen Methodik-Teil wird zuerst der derzeitige wissenschaftliche Stand zur sich stetig entwickelnden europäischen Methodenlehre und der durch diese definierten Grundlagen und Grenzen von Auslegung und Rechtsfortbildung herausgearbeitet (Teil 1, §§ 1–5). Nachfolgend wird die Rechtsprechungslinie hinsichtlich der Schöpfung der Unionsbürgerschaft dargestellt und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des methodischen Teils analysiert. Zur Einordnung des Themenkomplexes erfolgt zunächst ein kurzer historischer Abriss der Entwicklung des unionsbürgerschaftlichen Status (Teil 2, § 6), bevor die Rechtsprechung in drei wesentlichen, den Charakter der Unionsbürgerschaft prägenden Bereichen analysiert wird: Zunächst werden Erwerb und Verlust der Unionsbürgerschaft untersucht

Entlastungsauftrag gerecht werden können, *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 39 Rn. 38; kritisch zur abstrakten Analyse der Rechtsfortbildungsthematik: *Horsley*, Reflections on the Role of the Court of Justice as the “Motor” of European Integration: Legal Limits to Judicial Lawmaking, CMLR 2013, 931, 939.

¹⁰ *Griller*, in: Lienbacher (Hrsg.), Verfassungsinterpretation in Europa, 124 m.w.N. Vgl. insoweit auch *Höpfner* und *Rüthers*, nach welchen mit der einzelfallbezogenen Kritik nicht an der Ursache angesetzt werde, sondern nur Symptome bekämpft würden, *Höpfner/Rüthers*, Grundlagen einer europäischen Methodenlehre, AcP 2009, 1, 3.

¹¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

¹² Vgl. *Schmahll/Jung*, Die Unionsbürgerschaft: Ein komplexes Rechtsinstitut mit weitreichenden Folgen, Jura 2016, 1272, 1272.

¹³ Vgl. zur umfangreichen Diskussion: *Kochenov* (Hrsg.), EU Citizenship and Federalism: The Role of Rights.

(Teil 2, § 7 B. I.), hiernach die Problematik der Verknüpfung von Unionsbürgerschaft und allgemeinem Diskriminierungsverbot analysiert (Teil 2, § 7 B. II.) und danach auf die Kernbereichsrechtsprechung eingegangen (Teil 2, § 7 B. III.). Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse (Teil 3).

Da das kodifizierte Unionsrecht im Hinblick auf die dieser Arbeit zugrunde liegende Thematik vielfachen Änderungen unterlag, wurde eine Synopse der wichtigsten Normen des Primär- und Sekundärrechts angefertigt und als Anhang beigefügt. Die Synopse ermöglicht es, während der Lektüre der analysierten Urteile das zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt geltende Recht schnell zu erfassen. Außerdem können insoweit die schrittweisen Änderungen des Rechts und insbesondere das Zusammenwirken zwischen dem Gerichtshof und dem Unionsgesetzgeber nachvollzogen werden. Das Primärrecht betreffend sind darüber hinaus die jeweiligen aktuellen Normen in Klammern auch in den Text der Arbeit eingearbeitet.

Teil 1

Theoretische Grundlagen

Rechtstheoretische Grundlagen

Mit dieser Arbeit soll die Urteilsfindung bzw. -begründung¹ des EuGH primär aus methodischer Sicht untersucht werden. Daher gilt es zunächst festzustellen, inwieweit die juristische Methodenlehre geeignete Instrumente zur Bewertung der Arbeitsweise des höchsten europäischen Gerichts bereitstellt.

Insoweit erscheint freilich problematisch, dass bis heute nicht abschließend geklärt ist, welche Funktionen einer juristischen Methodenlehre zukommen oder zukommen sollten. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass es in kodifizierten Rechtssystemen im Streitfall dem Richter obliegt, die von der legislativen Gewalt geschaffenen Gesetze auszulegen und anzuwenden.² Denknötig sind die vom Gesetzgeber erzeugten Normen inhaltlich unbestimmt³ und alle Versuche, die Unbestimmtheit der Normen hinsichtlich ihrer graduellen Unterschiede sinnvoll zu kategorisieren und daraus Folgen für die gesetzliche Bindungswirkung abzuleiten, mussten erfolglos bleiben.⁴

¹ Ältere Methodenlehren stellen vorrangig auf das Finden der richtigen Lösung ab, neuere Methodenlehren rücken eher die Urteilsbegründung in den Mittelpunkt ihrer Analyse, *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, 72. Zur Problem- und Perspektivenabhängigkeit der Methodenlehre: *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 26 f., welcher einen starken Zusammenhang von Herstellungs- und Darstellungsvorgang sieht.

² Unstreitig muss die juristische Methodenlehre neben der Auslegung und Anwendung der Gesetze durch die Judikative auch die Auslegung und Anwendung durch die Exekutive umfassen. Darüber hinaus sind auch die Rechtsquellenerzeugung durch den Gesetzgeber sowie untergesetzliche Normgebung als von der juristischen Methodenlehre umfasst anzusehen, *Reimer*, Vielfalt und Einheit juristischer Methode, in: Gödicke/Hammen/Schur et al. (Hrsg.), Festschrift für Jan Schapp zum siebzigsten Geburtstag, 431, 432. Vgl. auch *Komárek*, in: Arnulf/Chalmers (Hrsg.), *The Oxford Handbook of European Union Law*, 28. Nachfolgend steht die justizbezogene „klassische Methodenlehre“ im Zentrum, da diese Kernstück der nachfolgenden (Urteils-)Analyse ist.

³ *Grimmel*, Judicial Interpretation or Judicial Activism? The Legacy of Rationalism in the Studies of the European Court of Justice, *ELJ* 2012, 518, 529; vgl. auch *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 32.

⁴ So unterschied z.B. *Savigny* grundlegend zwischen gesunden und mangelhaften Gesetzen, von *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts Band I, 222 zitiert nach *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, 25 Rn. 29 f. *Kelsen* unterschied einen bindenden Kernbereich des Rechts und einen Bereich, indem der Richter rechtspolitische Entscheidungen treffen könne. Ähnlich unterschied später auch *Hart* zwischen dem Bedeutungskern und einem Schattenbereich. Zum Ganzen: *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, 35. Kritisch

Die Unbestimmtheit der Normen führt dazu, dass richterliche Urteile nicht ohne Wertentscheidungen gefällt werden können.⁵ Mit der Entscheidung vollzieht der Richter, soweit möglich, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Wertungen nach und entwickelt im Übrigen seine eigene Einschätzung aus dem Rechtssystem heraus.⁶ Er verleiht der in Rede stehenden Norm hierdurch genauere Konturen, führt eine unbestimmte Norm also im jeweiligen Anwendungsfall der Bestimmtheit zu.⁷

Im eben beschriebenen Prozess kann die juristische Methodenlehre an der Schnittstelle zwischen Legislative und Judikative ansetzen. Die spezifischen Implikationen der Methodenlehre für die Urteilserzeugung sind jedoch unklar. In der Vergangenheit und teilweise bis heute wurde und wird mit einer strengen Methodenlehre und der dadurch erzielten engen Bindung an gesetzliche Vorgaben die Hoffnung verbunden, richterliche Willkür weitestgehend zu begrenzen.⁸ Nur über das enge Korsett der Methodenlehre könne der Gesetzesbindung in kodifizierten Rechtssystemen und damit dem Grundsatz der Gewaltenteilung als zentralem Element der Rechtsstaatlichkeit genügt werden.⁹ Darüber hinaus ordne die Methodenlehre rechtliche Argumente und könne damit die Gleichbehandlung gleich gelagerter Sachverhalte ermöglichen und dadurch Rechtssicherheit gewährleisten.¹⁰ Auch in der Tradition des *Common Law* wird der Bindung an Präjudizien seit dem 19. Jahrhundert hohe Bedeutung beigemessen, um die rechtsschöpferischen Möglichkeiten des Richters zu begrenzen.¹¹

unter Berufung auf die Gebrauchstheorie der Bedeutung auch: *Griller*, in: Lienbacher (Hrsg.), Verfassungsinterpretation in Europa, 126 f.

⁵ *Vesting*, Rechtstheorie, 118 Rn. 195; vgl. auch *Everling*, Rechtsvereinheitlichung durch Richterrecht in der Europäischen Gemeinschaft, *RabelsZ* 1986, 193, 200; vgl. ebenso *Möllers*, Gewaltengliederung, 95. Zum Problem des hermeneutischen Zirkels: *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, 119.

⁶ *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, 47.

⁷ *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, 49.

⁸ *Fleischer*, Europäische Methodenlehre: Stand und Perspektiven, *RabelsZ* 2011, 700, 701; vgl. auch *Komárek*, in: Arnulf/Chalmers (Hrsg.), *The Oxford Handbook of European Union Law*, 29.

⁹ *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre, 408 Rn. 649 f.; *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung, 141.

¹⁰ Vgl. *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre, 409 Rn. 650; ähnlich auch *Buck*, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, 26 f.

¹¹ *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, 92 Rn. 16. Auch in den USA gilt das Prinzip der *stare decisis*, die Präjudizienbindung ist dort jedoch insgesamt schwächer als in England, *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, 107 Rn. 53; vgl. auch *Colby*, *The Sacrifice of the New Originalism*, *Geo.L.J.* 2011, 713, 714, vgl. ebenso *Frowein*, Randbemerkungen zu den Grenzen des Richterrechts in rechtsvergleichender Betrachtung, in: *Doehring* (Hrsg.), *Richterliche Rechtsfortbildung: Erscheinungsformen, Auftrag und Grenzen*, Festschrift

Da die einzelnen Instrumente der Methodenlehre jedoch selbst deutungs-offen sind und auch das jeweilige Gewicht der einzelnen Auslegungsmethoden im konkreten Anwendungsfall unklar ist¹², scheint es, als ob der findige Rechtsanwender jedes beliebige Auslegungsergebnis über die entsprechende Implementierung der verschiedenen Auslegungsmethoden rechtfertigen kann.¹³ Auch für das *Common Law* wird angemerkt, dass stets das nachfolgende Gericht interpretiert und festlegt, was *ratio decidendi* des vorausgegangenen Urteils war und hierbei einen gewissen Entscheidungsspielraum hat.¹⁴ Außerdem sei es den Richtern möglich, der Präjudizienbindung etwa mit Hilfe eines geschickten *distinguishing* zu entfliehen.¹⁵ Handele es sich bei dem zu entscheidenden Fall um einen sogenannten *case of first impression*, d.h. um einen Fall für den Präzedenzurteile fehlen, müsse der Richter ohnehin unter Rückgriff auf allgemeine Rechtsprinzipien entscheiden. Auch wenn die Entscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Folgen getroffen werde und sich grundsätzlich konsistent in die bisher ergangene Rechtsprechung einfügen müsse, verfüge der Richter in diesen Fällen über einen weiten Ermessensspielraum.¹⁶

Diese Annahmen führten bei vielen Autoren zu einer tiefgreifenden Methodenkritik:¹⁷ Die Leistungsfähigkeit der Methodenlehre werde deutlich überschätzt.¹⁸ Recht einhellig wird daher mittlerweile vertreten, dass die juristische Methodenlehre richterliche Entscheidungen nicht vollends determinieren, sondern allenfalls strukturieren könne.¹⁹ Von einigen Autoren wird im Rahmen der Debatte über die Möglichkeiten der Begrenzung richterlicher Macht sogar eine gänzliche Abkehr von der Methodenlehre postuliert.²⁰ In

der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 555, 555.

¹² Hager, Rechtsmethoden in Europa, 42 Rn. 77.

¹³ Martens, Methodenlehre des Unionsrechts, 16 und 40 f.; vgl. hierzu auch umfassend im Hinblick auf die Entwicklung des Zivilrechts zur Zeit des Nationalsozialismus *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung: zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus.

¹⁴ Hager, Rechtsmethoden in Europa, 96 Rn. 26.

¹⁵ Lord Hope of Craighead, Method and Results – The Place of Case Law in the Legal System of the UK, in: Schulze/Seif (Hrsg.), Richterrecht und Rechtsfortbildung in der Europäischen Rechtsgemeinschaft, 145, 155.

¹⁶ Hager, Rechtsmethoden in Europa, 111 Rn. 67.

¹⁷ Vgl. Engisch, Subsumtion und Rechtsfortbildung, in: Doehring (Hrsg.), Richterliche Rechtsfortbildung: Erscheinungsformen, Auftrag und Grenzen, Festschrift der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 3, 9; Martens, Methodenlehre des Unionsrechts, 15; im Hinblick auf die Verfassungsinterpretation: Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 23 Rn. 57 f.

¹⁸ Hassemer, Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, in: Britz/Koriath/Kunz et al. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, 231, 233.

¹⁹ Vgl. beispielhaft Hart, Der Begriff des Rechts, 150.

²⁰ Vgl. Hager, Rechtsmethoden in Europa, 296 f., der die richterliche Machtbegrenzung durch juristische Selbstbescheidung und juristische Dialektik erreichen will.

modernerer Ausarbeitungen wird außerdem vielfach dafür geworben, abseits des juristischen Methodenkanons andere Faktoren in den Blick zu nehmen, die die richterliche Entscheidungsfindung maßgeblich beeinflussen. Hierzu lassen sich institutionelle Gegebenheiten, soziale Zwänge und sonstige empirisch belegbare Einflüsse zählen, die bewusst oder unbewusst bei der Ausübung der Richtertätigkeit eine Rolle spielen.²¹

Auch wenn die faktische Relevanz außerrechtlicher Entscheidungsgründe zweifellos nicht bestritten werden kann und daher auch ihre wissenschaftliche Aufarbeitung Erkenntnisgewinne bereithalten wird, kann diesen außerrechtlichen Faktoren gerade keine normative Wirkkraft zugesprochen werden.²² Aus normativer Perspektive dürfen außerrechtliche Faktoren die Entscheidungsfindung und -begründung nur im Rahmen der rechtlich definierten Grenzen beeinflussen. Soweit juristische Methoden also normative Wirkung entfalten, ist eine methodische Analyse der Rechtsprechung gerechtfertigt und auch erforderlich. Doch inwieweit kommt einer europäischen juristischen Methodenlehre normative Wirkkraft zu?

Für den normativen Charakter von Methodenregeln spricht in erster Linie, dass über angewandte Methoden im Allgemeinen bzw. Interpretation im Besonderen Macht ausgeübt wird. Denn der materielle Gehalt einer Rechtsordnung bestimmt sich nicht allein durch ihre theoretische Konzeption, sondern vielmehr durch das tatsächlich angewandte Recht.²³ Darüber hinaus erlässt der jeweilige Gesetzgeber Rechtsnormen vor dem Hintergrund eines gewissen Methodenverständnisses.²⁴ Auch ein Blick in die unterschiedlichen europäischen Rechtssysteme zeigt, dass jeder Rechtskultur eine gewisse methodische Vorgehensweise im Rahmen der richterlichen Entscheidungsfindung immanent ist und eine Abkehr von jeglichen Methodenregeln realitätsfremd wäre. Insoweit lässt sich eine gewisse normative Kraft europarechtlicher Methodenregeln auch aus den gemeinsam überlieferten Rechtstraditionen der europäischen Mitgliedstaaten ableiten.²⁵ So ist etwa im deutschen Recht Rechtsbeugung gem. § 339 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar²⁶

²¹ Vgl. *Hassemer*, Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, in: Britz/Koriath/Kunz et al. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, 231, 251 f.; umfassend: *Vermeule*, Judging under Uncertainty; vgl. auch *Reimer*, Vielfalt und Einheit juristischer Methode, in: Gödicke/Hammen/Schur et al. (Hrsg.), Festschrift für Jan Schapp zum siebzigsten Geburtstag, 431, 434.

²² A.A. wohl *Hassemer*, Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, in: Britz/Koriath/Kunz et al. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, 231, 252.

²³ *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 43 Rn. 46 m.w.N.

²⁴ *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 49 Rn. 57.

²⁵ Kritisch: *Bobek*, Legal Reasoning of the Court of Justice of the EU, E.L.Rev. 2014, 418, 419.

²⁶ Nach überwiegender Ansicht kommt eine Rechtsbeugung i.S.v. § 339 StGB nach der objektiven Theorie in Betracht, wenn das Recht *objektiv* falsch angewandt wird. Rechts-

Stichwortverzeichnis

- Abhängigkeitsverhältnis 186, 342, 347,
354, 398–399, 401–403
- Abwägungsentscheidung 99
- acquis communautaire* 101
- acte clair* 65, 95
- actus contrarius* 87
- Adonnino-Ausschuss 161
- Aktivlegitimation 114, 150
- Akzessorität 163, 178
- Amtssprache 24, 39, 57, 76, 140, 408
- Analogie 96, 107, 119–121, 409
- Änderungsfestigkeit 66, 90, 128
- Anerkennungsprinzip 173
- Annexkompetenz 126
- Anwendbarkeit, unmittelbare 131, 202,
210–212, 221, 232, 236
- Anwendung, unmittelbare, *siehe* An-
wendbarkeit, unmittelbare
- Anwendungsvorrang, *siehe* Vorrang des
Unionsrechts
- Arbeitnehmerfreizügigkeit 158, 165,
175, 231, 269, 279
- Arbeitslosengeld 287, 333
- Arbeitssuche 254, 266, 269, 274, 280,
287, 289, 293, 299–301
- Arbeitssuchende 165, 271, 281, 293–
295, 303–304
- Asyl 320, 322, 332
- Asylantrag 332, 370
- Aufenthaltsdauer 254, 256, 261, 265,
374, 379, 381
- Auslegung
- dynamische 53–55, 104
 - grammatische 38–44, 65, 70, 76, 238,
351, 408
 - historische 36–37, 55–64, 77, 212,
283
 - letztverbindliche 24, 105, 153, 409
 - meta-teleologische 50, 100, 120
 - mitgliedstaatenkonforme 47–48
 - systematische 34, 36–37, 41–48, 76,
212, 351, 387, 408
 - systemkonforme 42–48
 - teleologische 32–34, 36–37, 40–42,
48–55, 63, 76–77, 116, 232, 238, 283,
351, 408–409
- Auslegungsvorabentscheid 72, 77
- Autonomie
- der Gemeinschaftsrechtsordnung 182
 - der Unionsrechtsordnung 102
 - mitgliedstaatliche 133, 135, 174, 362
- Begleitrecht 158
- Begründungserwägungen, *siehe* Erwä-
gungsgründe
- Begründungspflicht 13, 35, 76, 87, 137,
152, 235, 407, 410
- Belastung 254, 261, 263–264, 269–271,
288, 290, 292, 299, 303
- Berichterstatter 25–26
- Beschäftigungsangebot 364, 367–368
- best law*-Praxis 119
- Besuchervisum, *siehe* Visum
- Beurteilungsspielraum 143, 377, 392
- Bezug, grenzüberschreitender 166, 189,
316, 338–339
- Binnenmarkt 127, 326, 331, 351
- Civil Law* 13, 15–16
- Common Law* 8–9, 15–18, 68, 88, 98
- contra conventionem* 88
- contra legem* 95
- core preparatory documents* 63
- countervailing powers* 84
- Darlehen 245, 249–253, 255, 264, 444
- Daueraufenthaltsrecht 253, 256, 274,
329, 387, 414

- Demokratieprinzip 31–33, 86, 100
déni de justice 92
 Dienstleistungsfreiheit 115, 129, 165–
 166, 196, 199, 205–206, 221, 371
 Direktwahl 160
 Diskriminierung, umgekehrte 326, 336
droit jurisprudentiel 95

effet utile 51–53, 76–77, 116, 212, 229,
 234–235, 305, 312, 315, 319, 332,
 340–341, 380, 386, 398, 408–409,
 411–412
 Egalitätsprinzip 39, 57, 76, 408
 Eheschließung 321, 324, 326, 327, 332,
 348
 Eignungsprüfungsausschuss 22
 Einbürgerung 180, 182–184, 186–187,
 334
 Einheit der Unionsrechtsordnung 43,
 153, 403
 Einschätzungsprärogative 47, 88, 98,
 152, 154, 410
 Einschreibung 46, 207, 213, 262
 Einstimmigkeit 88, 101
 Einwanderungsrecht 327–328, 371
 Einwirkungsintensität 66, 77, 90, 102,
 339
 Einzelfallentscheidung 34
 Einzelfallprüfung 373, 378, 385, 387
 Erasmus-Beschluss 161
erga omnes 71–73, 77
 Erwägungsgründe 56, 63, 77, 115–116,
 157, 161, 205, 215, 221, 270–271,
 280, 311, 408
 Erwerbsaussicht 368
 Erwerbstätigkeit 268, 281, 291–292,
 295–296, 299, 303
 Erziehungsgeld 193–197, 200, 247
 Europabürgerschaft 163
 Europäisches Fürsorgeabkommen 201–
 202, 282
 Evidenzkontrolle 90
 Existenzminimum 203, 206, 208, 217,
 238, 247, 250

 Fachgericht 11, 20, 21, 28, 407
 Falllinie 104
 Fallrecht 15, 18, 26, 104
 Familiennachzug 327–328, 330–331

 Familienzusammenführung 307–308,
 339, 349–350, 356, 358–359, 393
 Finalität 53
 Flexibilitätsklausel 126
 Föderalisierungsschub 344
 Freiheitsstrafe, *siehe* Strafe

 Gebot richterlicher Zurückhaltung, *siehe*
judicial self-restraint
 Gemeinschaftstreue, *siehe* Unionstreue
 Generalanwalt, Generalanwältin 21–28,
 61, 169
 Generalklausel 85
 Gesetzeslücke, *siehe* Lücke
 Gesetzgeberwille 31–32, 35, 43, 56, 63,
 216
 Gesetzgebungsverfahren 32–34, 63, 66,
 150
 Gestaltungsmacht, politische 47
 Gewaltenteilung 1–2, 46, 84, 135, 139,
 150
 Gewaltenteilungsgrundsatz 2, 8, 16, 47,
 101, 150
 Gleichgewicht, institutionelles 34, 47,
 88, 98, 149–154, 213, 256, 283, 286,
 298, 306, 362, 369, 410–411
 Große Kammer 26, 28, 169, 185, 285,
 327, 338, 354, 386
 Grundsatzentscheidung 17, 34, 119
 Grundsicherung 266–268, 272, 276, 278,
 280–284, 295
 Gründungsmitglieder 95
 Gültigkeitsvorabentscheid 70–71, 77

 Handlungsbefugnis 126–127, 307, 347
 Harmonisierung 100, 191, 253, 279
 Harmonisierungsdruck 219, 230
 Haushaltsrecht 98
 Herren der Verträge 47, 59, 97, 125
 Heterogenität, personelle 27
 Höchstgericht 2, 94, 101, 105, 121, 141–
 142, 146, 149
 Horizontalverhältnis 2, 98, 124, 153–
 154, 409–410
 Hybridsystem 15–18, 28

 Identität, nationale 137–144, 147, 182,
 191
implied powers-Doktrin 126

- Individualrechtsschutz 298
Initiativmonopol 150
Initiativrecht 33, 87, 98
Inländer 196, 224, 229, 254, 275
Inländerdiskriminierung 350, 353
Instanzenzug 12, 93, 94
inter partes 67, 71–72, 77
intergouvernementale Struktur 29
Interorgangrenze 97–98
Intraorgangrenze 87, 97
- judicial activism* 81, 86, 103–104, 108
judicial minimalism 103–104
judicial self-restraint 46, 86, 108
judicial silence 103–104
jurisprudence 68
Justiziabilität 130
- Kernkompetenz 98
Kindergeld 266, 282, 393–394
Kindeswohl 368, 381, 385, 394, 398–399, 401–402
Kompetenz-Kompetenz 125
Kompetenzkontrolle 126–127
Kompetenzordnung 45
Konstitutionalisierung 113, 166, 213, 216, 220
Kontrolldichte 152
Kontrolle, judizielle 105, 410
Kooperationsverhältnis 90, 110, 121
- Legitimation 106, 111–114, 121, 132, 150–151, 409
Legitimationsgrenze 94
Leistungsausschluss, *siehe* Sozialhilfeleistungsausschluss
Leitentscheidung 172
living instrument 101
Lücke 1, 82, 85, 92, 94–95, 99, 117, 119, 121, 231, 235, 247, 409
Lückenfüllung 82, 95
- Marktbürger 86, 157
Mehrdeutigkeit 40, 49, 62
Migrationsrecht 307, 362
Mindestalter 313
Mindestaufenthaltsdauer 261, 263
Minimex 203, 238, 240, 247
Mittelscheidungsverfahren 151
- Namensrecht 188, 349–350, 355
Negativdefinition 316–317
Nichtigkeitsklage 23, 114, 150
Niederlassungsfreiheit 158, 165, 171–172
Normativität 12, 105
Normenhierarchie 43, 122, 153
Normgeber, *siehe* Normschöpfer
Normschöpfer 31–32, 45, 56–57, 83, 92, 101
Normverwerfung 43, 215, 256
Normzweck 32, 34–35, 55, 107, 120, 146
Notversorgung 231, 235, 237–238
- obiter dictum* 69, 137, 173, 265, 347
ordre public-Vorbehalt 214
Organkompetenz 98, 124, 149, 153, 409
Organzuständigkeit, *siehe* Organkompetenz
- Parlamenteprotokoll 130
Passunion 159
Personensorge 231, 234, 312, 342
Plenum 26–28, 169, 315
Pluralismus, konstitutioneller 103
political question-Doktrin 88–89, 98
Präambel 54, 129, 131–132, 138, 165
praeter legem 95
Präjudiz 8–9, 15, 28, 66–69
praktische Wirksamkeit, *siehe* *effet utile*
Prärogative, *siehe* Einschätzungsprärogative
Präsident des Gerichtshofs 25–26
Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung 45, 89, 93, 96–98, 117, 124–129, 147, 149, 153, 179, 187, 192, 201–202, 219, 227, 230, 244, 305, 317, 331–332, 339, 344, 347, 362, 371, 403–405, 409–412
Prinzip der Gewaltenteilung, *siehe* Gewaltenteilungsgrundsatz
Prinzipientheorie 99
Proximität 88
- Rahmenverträge 40
ratio decidendi 9, 31, 69
Recht, supranationales 29–30, 76, 105

- Rechtfertigungsmöglichkeit 221, 229–230, 305, 410–411
 Rechtsänderung 69, 305, 330
 Rechtsbegriff, unbestimmter 85
 Rechtsetzungsbefugnis 54, 68, 152
 Rechtsgrundlage 96, 162, 204, 244, 378, 440
 Rechtsgrundsatz, allgemeiner 44–45, 92, 114, 121, 144, 176, 409
 Rechtskreis 17, 95
 Rechtskultur 10, 18, 27, 67, 104, 108, 111, 121, 409
 Rechtslücke, *siehe* Lücke
 Rechtsmissbrauch 313–314, 318, 320, 323, 326
 Rechtsnatur 91
 Rechtsposition 135, 186, 205, 305, 346, 412
 Rechtsquellencharakter 66–67
 Rechtsschutz, vorläufiger 71, 85
 Rechtssicherheit 8, 15, 34, 38–39, 58–59, 75–78, 293, 304, 359
 Rechtsstaatsprinzip 88, 100–102, 105
 Rechtstradition 10, 17, 62, 65, 90, 92, 95–96
 Rechtsvergleich, *siehe* Rechtsvergleichung
 Rechtsvergleichung 27, 37, 64, 77, 85, 95, 118–119, 121, 409
 Rechtsverweigerungsverbot 85, 92, 96, 112–113
 Regelungszweck 51, 76, 407
 Rücksichtnahmegebot 149

 Sachzusammenhang 126
 Schlussanträge 17, 25–28, 169
 Schranken-Schranke 376, 388, 391, 393, 402
 Schrankensystematik 213–215, 237, 390–391
 Schrankenübertragung 390, 405
 Schulbildung 221, 226, 229, 245, 247, 252
 Schutz, internationaler 363
 Schutzbereich 214, 402
 Selbstbeschränkung, richterliche, *siehe* *judicial self-restraint*
 Solidarität, finanzielle 208, 215, 254, 258, 261, 263, 271

 Souveränität 2, 124, 138, 141
 Sozialhilfeleistungsausschluss 281, 293–296, 303
 Sprachenvielfalt 98, 107
 Sprachvergleich 39, 107
 Staatsangehörigkeit, doppelte 351–353, 316, 349–350
 Staatsangehörigkeitsrecht 170, 173–174, 179, 181, 185–192, 318, 355, 410
 Staatshaftung 114
stare decisis 8, 15, 87–88
 Strafe 107, 143, 369–370, 380–383, 385, 387
 Strukturprinzip 48, 118, 124, 128
subsequent practice 91, 93–94
 Subsidiaritätsprinzip 97, 122, 127, 129–133, 153, 190–192, 307, 317, 409–410
 Subsidiaritätsprotokoll 130
 Supranationalität 102
 Systemwechsel 329–332

 Teilrechtswidrigkeit 152
 Teleologische Reduktion 120–121, 215–217, 409
 Telos 48, 50, 76, 108, 318, 329, 352, 408
 Tindemans-Bericht 159–161
travaux préparatoires 59, 62

 Überbrückungsgeld 221–226, 228–229, 247
ultra vires 93
 Umgehung 368, 405, 412
 Ungleichbehandlung 193, 197, 224, 226, 230, 251, 269, 275, 283, 288, 299
 Unionsrecht, supranationales, *siehe* Recht, supranationales 29–30, 76, 94, 105
 Unionstreue 48, 89, 144–149
 Unionsverfassungsrecht 19, 30, 47, 88, 90–91, 102, 121, 123–124, 153, 167, 408
 Universalgericht 23–24, 28, 407
 Unterhaltsbeihilfe 245, 249, 251–254, 260–261, 440–441
 Unterhaltsstipendium 210, 249, 255, 257, 262–263
 Unterhaltsvorschuss 266, 282

- Urteilsbegründungspflicht, *siehe* Begründungspflicht
- US-Verfassungsrecht, *siehe* Verfassungsrecht, amerikanisches
- Verbandskompetenz 97, 124, 126, 149, 153, 409
- Verfahrensart 18, 23, 28–29, 96, 98, 111, 121–122, 407
- Verfassungsgericht 11, 16, 23, 27–28, 46, 111, 346, 407
- Verfassungsrecht
- amerikanisches 86, 90, 98
 - deutsches 12, 44, 67, 123, 249, 255
 - europäisches 66, 113
 - gemeinschaftsrechtliches, *siehe* Unionsverfassungsrecht
 - nationales 64, 77, 118–119, 138–139, 408
- Verhandlung, mündliche 25
- Vertikalverhältnis 2, 98, 124, 153, 409
- Vertragsänderung 97–98, 124–126, 128
- Vertragsänderungsverfahren 124–126, 128
- Vertragsziele 50–51, 159, 223, 307, 408
- Vertragszweck 100
- Vertrauensschutz 16, 35, 59, 67–69, 75–78
- Verweisung 39, 171, 173, 212, 260
- Verweisungstechnik 190, 305, 355, 391
- Verwerfungsmonopol 74
- Visum 329, 370
- volle Wirksamkeit, *siehe* *effet utile*
- volle Wirkung, *siehe* *effet utile*
- Vorabentscheidungsverfahren 23–25, 28, 70, 72, 74, 104–105, 327, 362, 407
- Vorrang des Unionsrechts 18, 38, 113, 144, 146
- Vorstrafe, *siehe* Strafe
- Vorverständnis 19, 102
- Wanderarbeitnehmer 221, 225, 231, 234–235, 319
- Weiterentwicklung 159, 196, 343
- Wesensgehalt 376, 390–391
- Wesentlichkeitstheorie 88–89
- Wille des Gesetzgebers 31–32, 43, 216
- Wohnortfordernis 251–252
- Wortlautauslegung, *siehe* Auslegung, grammatische
- Wortlautgrenze 107